



Vom 29. September 2017 (Stand am 17. Oktober 2018)

Erläuterungen zur Verordnung über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (ALBAV)

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	3
Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	4
Art. 1 Inhalt eines länderbezogenen Berichts	4
Art. 2 Wahlmöglichkeiten	5
Art. 3 Schwellenwert für die Pflicht zur Erstellung eines länderbezogenen Berichts	5
Art. 4 Einreichungspflicht eines anderen in der Schweiz ansässigen konstitutiven Rechtsträgers	6
Art. 5 Zuordnung länderbezogener Berichte und Abrufverfahren	6
Art. 6 Organisation und Führung des Informationssystems	7
Art. 7 Kategorien der bearbeiteten Personendaten	7
Art. 8 Vernichtung der Daten	8
Art. 9 Anträge auf Aussetzung des automatischen Austauschs länderbezogener Berichte mit einem Partnerstaat	8
Art. 10 Inkrafttreten	8
Auswirkungen der Umsetzung des automatischen Austauschs länderbezogener Berichte auf Bund, Kantone und Gemeinden	8

Übersicht

2013 lancierte die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zusammen mit den G-20-Staaten das Projekt Bekämpfung der Gewinnverkürzung und -verlagerung (Base Erosion and Profit Shifting; BEPS). Der automatische Austausch länderbezogener Berichte ist einer der Mindeststandards des BEPS-Projekts. Die rechtlichen Grundlagen für den Austausch der länderbezogenen Berichte bilden die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte vom 27. Januar 2016¹ (ALBA-Vereinbarung) und das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne vom 16. Juni 2017² (ALBAG). Mit der Verordnung über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne vom 29. September 2017³ (ALBAV) nimmt der Bundesrat seine ihm in verschiedenen Artikeln des ALBAG delegierte Kompetenz wahr.

Ausgangslage

Am 16. Juni 2017 hat die Bundesversammlung die ALBA-Vereinbarung zusammen mit dem ALBAG verabschiedet. Damit wurden die rechtlichen Grundlagen für den Austausch der länderbezogenen Berichte geschaffen. Die ALBA-Vereinbarung, das ALBAG und die ALBAV sind am 1. Dezember 2017 in Kraft getreten. Multinationale Konzerne in der Schweiz wurden damit verpflichtet, ab dem Steuerjahr 2018 erstmals einen länderbezogenen Bericht zu erstellen. Die Schweiz und ihre Partnerstaaten können somit ab 2020 die länderbezogenen Berichte austauschen. Für Steuerperioden vor 2018 können Konzerne auf freiwilliger Basis einen länderbezogenen Bericht einreichen, welchen die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) auf der Grundlage der ALBA-Vereinbarung den Partnerstaaten ab 2018 übermitteln kann.

Der länderbezogene Bericht enthält Informationen über die weltweite Verteilung der Umsätze und der entrichteten Steuern, weitere Kennzahlen der multinationalen Konzerne in den einzelnen Staaten und Hoheitsgebieten sowie Angaben über die wichtigsten wirtschaftlichen Tätigkeiten sämtlicher konstitutiver Rechtsträger des multinationalen Konzerns. Dieser Bericht wird grundsätzlich von der Konzernobergesellschaft des multinationalen Konzerns erstellt und auf automatischer Basis den nationalen Steuerbehörden der Staaten und Hoheitsgebiete übermittelt, in denen der multinationale Konzern über einen konstitutiven Rechtsträger verfügt. Der länderbezogene Bericht soll die Bewertung der hauptsächlichsten Risiken im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen sowie weiterer Risiken im Zusammenhang mit der Gewinnverkürzung und -verlagerung ermöglichen. Gemäss dem OECD-Standard, umgesetzt durch die ALBA-Vereinbarung oder künftige andere internationale Abkommen, die einen automatischen Austausch länderbezogener Berichte vorsehen, sind die Angaben im länderbezogenen Bericht ausschliesslich für die Steuerbehörden bestimmt und werden nicht veröffentlicht.

Die OECD- und die G-20-Staaten werden spätestens Ende 2020 entscheiden, ob der Inhalt des länderbezogenen Berichts anzupassen ist, indem zusätzliche oder andere Angaben verlangt werden. Sie werden dann auch über die Anpassung des Schwellenwerts für den konsolidierten Jahresumsatz, der die Einreichungspflicht auslöst, und damit die Erhöhung des Prozentsatzes der multinationalen Konzerne, die unter die Einreichungspflicht fallen werden, diskutieren.

Inhalt der Verordnung

Die ALBAV enthält die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zum ALBAG.

Die ALBAV legt den Inhalt des länderbezogenen Berichts und den Schwellenwert für die Pflicht zur Erstellung eines länderbezogenen Berichts fest. Die ALBAV enthält zudem Ausführungsbestimmungen zu den Aufgaben der ESTV, zum Informationssystem und weitere Bestimmungen, die zur Umsetzung des ALBAG erforderlich sind.

¹ SR 0.654.1

² SR 654.1

³ SR 654.11

Die ALBAV beauftragt die in den Anwendungsbereich des ALBAG fallenden Unternehmen mit dem Vollzug. Da dieser Vollzug in einem erheblichen Mass ausserhalb der Bundesverwaltung stattfinden wird, bestünde gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren vom 18. März 2005⁴ (VIG) die Pflicht ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Auf ein Vernehmlassungsverfahren zur ALBAV wurde jedoch verzichtet, weil vom 13. April bis zum 13. Juli 2016 die ALBA-Vereinbarung und das ALBAG Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens waren und somit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) die Positionen der interessierten Kreise zu den in der Verordnung zu regelnden Punkte bekannt sind.⁵

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Grundsätzlich gilt die ALBAV für länderbezogene Berichte für Steuerperioden ab 2018. Sie wird jedoch analog für die freiwillig eingereichten Berichte über vor dem Inkrafttreten des ALBAG liegende Steuerperioden beigezogen.

Art. 1 Inhalt eines länderbezogenen Berichts

Nach Artikel 3 Absatz 2 ALBAG legt der Bundesrat den Inhalt des länderbezogenen Berichts unter Berücksichtigung der internationalen Standards in diesem Bereich fest. Diese Kompetenzdelegation ermöglicht es der Schweiz, die Angaben, die im länderbezogenen Bericht nach den Empfehlungen des OECD-Bericht zur Verrechnungspreisdokumentation und länderbezogenen Berichterstattung (Bericht zu Massnahme 13) enthalten sein müssen, an die Entwicklung des internationalen Standards anzupassen. Diese Befugnis ist insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung im Jahr 2020 bedeutend, die zu einer Änderung oder Ergänzung der Informationen im länderbezogenen Bericht führen könnte.

Der in Artikel 1 und dem Anhang der ALBAV festgelegte Inhalt des länderbezogenen Berichts entspricht den im Bericht zu Massnahme 13 vorgesehenen Angaben (vgl. Anhang III des Berichts zu Massnahme 13). Anstelle von gewissen Begriffen der deutschen Übersetzung des Berichts zu Massnahme 13 wurden in der ALBAV und in deren Anhang Schweizer Begriffe verwendet.

Folgende Begriffe der deutschen Übersetzung wurden durch Schweizer Begriffe ersetzt, bedeuten jedoch dasselbe:

Deutscher Bericht zu Massnahme 13:	ALBAV:
Betrachtetes Wirtschaftsjahr	Berichtssteuerperiode
Umsatzerlöse: Fremde Unternehmen	Umsatzerlöse durch Geschäftsvorfälle mit nicht verbundenen Unternehmen
Umsatzerlöse: Verbundene Unternehmen	Umsatzerlöse durch Geschäftsvorfälle mit verbundenen Unternehmen
Vorsteuergewinn (-verlust)	Gewinn/Verlust vor Steuern
Entrichtete Ertragsteuern (auf Kassenbasis)	Entrichtete Gewinnsteuern auf Kassenbasis
Noch zu entrichtende Ertragsteuern (laufendes Jahr)	Aufgelaufene Gewinnsteuern im laufenden Jahr
Einbehaltener Gewinn	Einbehaltener Gewinn vor Gewinnverwendung
Gründungsstaat oder Staat der Handelsregistereintragung, falls abweichend vom Staat der steuerlichen Ansässigkeit	Steuerhoheitsgebiet nach dessen Recht der konstitutive Rechtsträger gegründet oder ins Handelsregister eingetragen wurde, sofern abweichend vom Ansässigkeitsstaat

⁴ SR 172.061

⁵ Der Ergebnisbericht kann eingesehen werden unter www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2016 > EFD.

Für die Übermittlung der länderbezogenen Berichte an die ESTV, inklusive der freiwillig eingereichten länderbezogenen Berichte über vor dem Inkrafttreten des ALBAG liegende Steuerperioden, haben die berichtenden Rechtsträgern das XML-Schema der OECD⁶ zu verwenden. Erläuterungen dazu sind im dazugehörigen Benutzerhandbuch der OECD vom März 2016⁷ enthalten. Weitere Details zur Übermittlung wird die ESTV in einer technischen Wegleitung publizieren. Wie die Übermittlung der freiwilligen Berichte an die ESTV zu erfolgen hat, wird die ESTV zu gegebener Zeit mitteilen.

Art. 2 Wahlmöglichkeiten

Die im länderbezogenen Bericht verwendeten Begriffe hat die OECD grundsätzlich im Anhang III des Berichts zu Massnahme 13 definiert. Zur Präzisierung dieser Begriffe publizierte die OECD erstmals am 29. Juni 2016⁸ Empfehlungen zur Umsetzung der länderbezogenen Berichterstattung. Diese Leitlinien werden laufend ergänzt und überarbeitet. Die ALBAV verweist auf die Leitlinien vom 13. September 2018⁹ (nachfolgend „Leitlinien“). Damit soll sichergestellt werden, dass für alle Beteiligten klar ist, welche Fassung für welche Steuerjahre massgebend ist.

Gewisse Empfehlungen der Leitlinien sehen verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten vor (beispielsweise ist es den Staaten überlassen, die für die Konzerndefinition anwendbaren Rechnungslegungsstandards festzulegen [vgl. Empfehlung „Accounting principles/standards for determining the existence of and membership of a group“ der Leitlinien]). Da die Adressaten der Leitlinien grundsätzlich die Staaten – und nicht die Unternehmen – sind, obliegt die Umsetzung dieser Empfehlungen den einzelnen Staaten. Der Bundesrat will bei Empfehlungen der Leitlinien mit verschiedenen Umsetzungsmöglichkeiten keine Einschränkung zu Ungunsten der betroffenen Unternehmen vornehmen, weshalb in Artikel 2 ALBAV sichergestellt wird, dass die Empfehlungen der Leitlinien in der Schweiz möglichst breit angewendet werden können, indem diese Wahlmöglichkeiten von jedem berichtenden Rechtsträger in Anspruch genommen werden können.

Art. 3 Schwellenwert für die Pflicht zur Erstellung eines länderbezogenen Berichts

Da der Schwellenwert sich im Zuge der Überprüfung im Jahr 2020 ändern könnte, wurde er nicht in die ALBA-Vereinbarung aufgenommen.

Nach dem Bericht zu Massnahme 13 sind multinationale Konzerne mit einem konsolidierten Jahresumsatz ab 750 Millionen Euro oder dem entsprechendem Gegenwert in der Landeswährung per 1. Januar 2015 zur Einreichung des länderbezogenen Berichts bei der Steuerbehörde verpflichtet. Für die Schweiz führt die Umrechnung per 1. Januar 2015 zu einem Schwellenwert für den konsolidierten Jahresumsatz von 900 Millionen Franken.

Nach Artikel 6 Absatz 2 ALBAG legt der Bundesrat den Schwellenwert für die Pflicht zur Erstellung eines länderbezogenen Berichts unter Berücksichtigung der internationalen Standards in diesem Bereich fest.

⁶ Das XML-Schema der OECD kann bei der ESTV kostenlos abgerufen werden unter www.estv.admin.ch > Internationales Steuerrecht > Fachinformationen > Country-by-Country-Reporting CbCR > Publikationen > Dokumente der OECD.

⁷ Das Benutzerhandbuch der OECD, ergänzt im September 2017, kann bei der ESTV kostenlos abgerufen werden unter www.estv.admin.ch > Internationales Steuerrecht > Fachinformationen > Country-by-Country-Reporting CbCR > Publikationen > Dokumente der OECD.

⁸ Ergänzt im Dezember 2016, April, Juli, September und November 2017 und Februar und September 2018.

⁹ Die OECD-Leitlinien können bei der ESTV kostenlos abgerufen werden unter www.estv.admin.ch > Internationales Steuerrecht > Fachinformationen > Country-by-Country-Reporting CbCR > Publikationen > Dokumente der OECD.

Der Bundesrat ist im Übrigen nicht verpflichtet, den Schwellenwert an Wechselkursschwankungen anzupassen, da als Umrechnungsdatum gemäss den Leitlinien (vgl. Empfehlung zu Wechselkursschwankungen) der 1. Januar 2015 gilt. Weiter empfehlen die Leitlinien, dass ein multinationaler Konzern, dessen Schweizer Konzernobergesellschaft den Schwellenwert von 900 Millionen Franken nicht erreicht, nicht in einem anderen Staat, dessen Schwellenwert in einer anderen Währung festgelegt wurde (z.B. 750 Millionen Euro), aufgrund Wechselkursschwankungen zur Einreichung des länderbezogenen Berichts verpflichtet werden sollte.

Auch wenn ein multinationaler Konzern den Schwellenwert von 900 Millionen Franken erreicht, muss dieser keinen Bericht einreichen, sofern ein in einer Landeswährung des Ansässigkeitsstaats der Konzernobergesellschaft festgelegte Schwellenwert nicht erreicht wurde und dieser dem Gegenwert von 750 Millionen Euro per 1. Januar 2015 entspricht.

Art. 4 Einreichungspflicht eines anderen in der Schweiz ansässigen konstitutiven Rechtsträgers

Nach Artikel 8 Absatz 1 ALBAG kann die ESTV nach Ablauf der im anwendbaren Abkommen festgelegten Übermittlungsfristen unter gewissen Voraussetzungen jeden anderen in der Schweiz ansässigen konstitutiven Rechtsträger eines multinationalen Konzerns zur Einreichung des länderbezogenen Berichts verpflichten. Artikel 4 ALBAV überlässt es dem Konzern zu entscheiden, welcher in der Schweiz ansässige konstitutive Rechtsträger des multinationalen Konzerns den Bericht einreichen will. Sofern der angefragte konstitutive Rechtsträger den Bericht nicht selber einreichen wird, fordert die ESTV ihn auf, der ESTV innert 30 Tagen mitzuteilen, welcher Rechtsträger den Bericht einreichen wird.

Art. 5 Zuordnung länderbezogener Berichte und Abrufverfahren

Abs. 1 und 2

Beim Austausch länderbezogener Berichte wird die ESTV zur eigentlichen Drehscheibe für den Datenaustausch mit den Partnerstaaten wie auch mit den kantonalen Steuerverwaltungen. Die von den Partnerstaaten sowie von in der Schweiz ansässigen berichtenden Rechtsträgern automatisch übermittelten Informationen werden von der ESTV den Kantonen zugeordnet. Der Steueridentifikationsnummer kommt als eindeutiges Zuordnungskriterium für Rechtsträger grosse Bedeutung zu. In der Schweiz gilt gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe k ALBAG die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010¹⁰ über die Unternehmens-Identifikationsnummer als Steueridentifikationsnummer für Schweizer Rechtsträger.

Um die Zuordnung der vom In- und Ausland übermittelten Informationen auf die Kantone vornehmen zu können, benötigt die ESTV innerhalb von zwei Monaten nach Ende jedes Kalenderjahres die Steueridentifikationsnummer aller in einem Kanton ansässigen konstitutiven Rechtsträger nach Artikel 2 Buchstabe e ALBAG. Der Begriff «in der Schweiz ansässiger konstitutiver Rechtsträger» wird in Artikel 2 Buchstabe e ALBAG präzisiert.

Die Kantone müssen bereits nach Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen vom 23. November 2016¹¹ (AIAV) die UID aller im Kanton unbeschränkt steuerpflichtigen Rechtsträger an die ESTV melden. Da unter dem automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) Betriebsstätten nicht gemeldet werden müssen, wird deren Meldung mit dem Artikel 5 Absatz 1 ALBAV sichergestellt. Sofern die Meldung für Zwecke des AIA auch die im Kanton steuerpflichtigen Betriebsstätten nach Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 2 ALBAG umfasst, kann eine gemeinsame Meldung sowohl für Zwecke des AIA als auch für Zwecke der länderbezogenen Berichterstattung vorgenommen werden. Damit können allfällige Doppelspurigkeiten vermieden werden.

¹⁰ SR 431.03

¹¹ SR 653.11

Als Zuordnungskriterien können ausschliesslich die Informationen verwendet werden, die nach dem anwendbaren Abkommen zur Identifikation des Rechtsträgers erforderlich sind und unter den Partnerstaaten ausgetauscht werden. Neben der UID sind somit beispielsweise der Name und der Sitz des Rechtsträgers weitere Zuordnungskriterien.

Abs. 3

Ergibt sich eine Übereinstimmung der Zuordnungskriterien mit den vom Ausland bzw. mit den von in der Schweiz ansässigen berichtenden Rechtsträgern automatisch übermittelten Informationen, so macht die ESTV diese jenem Kanton in einem sicheren und verschlüsselten Abrufverfahren zugänglich, in dem die konstitutiven Rechtsträger nach Artikel 5 Absatz 1 ALBAV steuerpflichtig sind. Ausserdem weist die ESTV die kantonalen Steuerverwaltungen auf die Einschränkungen bei der Verwendung sowie auf die Geheimhaltungspflichten nach dem anwendbaren Abkommen hin (Art. 15 Abs. 2 ALBAG).

Abs. 4

Die Sicherheit der vom In- und Ausland übermittelten Informationen muss jederzeit gewährleistet werden können. Es ist deshalb unumgänglich, dass nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Steuerverwaltungen Zugriff im Abrufverfahren erhalten, wenn sie sich durch zwei Faktoren authentifizieren. Einer der Faktoren muss dabei ein physisches, eindeutiges und fälschungssicheres Identifikationsmerkmal (Hardware Token) zur Identifikation eines Teilnehmers oder einer Teilnehmerin in einem elektronischen Netzwerk (z.B. SuisseID oder SmartCard) sein.

Art. 6 Organisation und Führung des Informationssystems

Die ESTV betreibt für alle in ihrem Zuständigkeitsbereich stehenden Steuerarten ein Informationssystem (vgl. z.B. Art. 36a Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965¹² [VStG]). Als Informationssystem gilt jede Sammlung von Personendaten in elektronischer oder anderer Form. Das Betreiben eines Informationssystems für den Austausch länderbezogener Berichte gemäss Artikel 6 ALBAV ist insbesondere deshalb erforderlich, da für die Zwecke des Austauschs länderbezogener Berichte grosse Datenmengen übermittelt werden.

Abs. 1 und 2

Das Informationssystem der ESTV für den Austausch länderbezogener Berichte wird entweder als eigenständiges Informationssystem oder als Informationssystemverbund betrieben. Dadurch wird ermöglicht, dass mehrere Informationssysteme verschiedener Organisationseinheiten der ESTV vernetzt werden können, sofern dies für eine effizientere Datenbearbeitung im Bereich des Austauschs länderbezogener Berichte dienlich ist.

Abs. 3

Betrieben wird das Informationssystem im Auftrag der ESTV auf der Plattform des Bundesamtes für Informatik und Telekommunikation, d.h. des internen IKT-Leistungserbringers der Bundesverwaltung. Dabei regelt das EFD gemäss Absatz 3 die Organisation und den Betrieb des Informationssystems der ESTV näher.

Art. 7 Kategorien der bearbeiteten Personendaten

Im Rahmen des Austauschs länderbezogener Berichte kommt der ESTV als Inhaberin der Daten die Funktion einer Drehscheibe zu. Das heisst sie leitet die von den berichtenden Rechtsträgern bzw. den Partnerstaaten an sie übermittelten Daten an die Partnerstaaten weiter bzw. macht sie den kantonalen Steuerverwaltungen im Abrufverfahren zugänglich. Ausserdem verwendet sie die Daten für die in Artikel 22 ALBAG vorgesehene Überprüfung der in der Schweiz ansässigen konstitutiven Rechtsträger

¹² SR 642.21

hinsichtlich der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem anwendbaren Abkommen und für die weiteren ihr gemäss ALBAG übertragenen Aufgaben. Die ESTV bewahrt die Daten gemäss Artikel 8 ALBAV während höchstens 20 Jahren auf.

Gemäss Artikel 7 kann die ESTV die ihr gestützt auf das anwendbare Abkommen (Art. 1 Abs. 1 ALBAG) und dem ALBAG übermittelten Personendaten bearbeiten. Welche Daten im Einzelfall bearbeitet werden können, kann den Tabellen 1 bis 3 im Anhang der ALBAV und dem XML-Schema der OECD¹³ entnommen werden. Eine Übersicht der Partnerstaaten der Schweiz inklusive der im Einzelfall anwendbaren Abkommen wird auf der Internetseite des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF) aufgeführt sein. Der Begriff «Bearbeiten» ist im Sinne von Artikel 3 Buchstabe e des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG)¹⁴ zu verstehen.

Art. 8 Vernichtung der Daten

Gemäss Artikel 14 Absatz 3 ALBAG verjährt der Anspruch gegenüber dem berichtenden Rechtsträger auf Einreichung des länderbezogenen Berichts zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem dieser einzureichen war. Die ESTV muss die Daten also mindestens während zehn Jahren aufbewahren, um bei Überprüfung der ansässigen konstitutiven Rechtsträger hinsichtlich der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem anwendbaren Abkommen nach Artikel 22 ALBAG darauf zurückgreifen zu können. Für den Fall, dass es zu einem Gerichtsverfahren kommt, müssen die Daten jedoch länger als zehn Jahre aufbewahrt werden. Die in Artikel 8 ALBAV vorgesehene Aufbewahrungsdauer von 20 Jahren entspricht der Aufbewahrungsdauer, die die ESTV im Zusammenhang mit der Amtshilfe vorsieht. Diese Abstimmung ist angezeigt, da die beim Austausch länderbezogener Berichte übermittelten Daten unter Umständen im Rahmen von Amtshilfegesuchen bearbeitet werden. Weiter entspricht die Aufbewahrungsdauer derjenigen beim automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA). Das Bundesgesetz über die Archivierung vom 26. Juni 1998¹⁵ (BGA) findet Anwendung.

Art. 9 Anträge auf Aussetzung des automatischen Austauschs länderbezogener Berichte mit einem Partnerstaat

Die Anträge der berichtenden Rechtsträger nach Artikel 24 ALBAG sind beim SIF einzureichen. Es wird die Anträge gemäss Artikel 24 Absätze 2 und 3 ALBAG bearbeiten.

Art. 10 Inkrafttreten

Die ALBAV ist zusammen mit dem ALBAG am 1. Dezember 2017 in Kraft getreten. Die Änderung des Artikels 2 der ALBAV tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Auswirkungen der Umsetzung des automatischen Austauschs länderbezogener Berichte auf Bund, Kantone und Gemeinden

In Ergänzung zu den Ausführungen in der Botschaft zur Genehmigung der Multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte und zu ihrer Umsetzung vom 23. November 2016¹⁶ ist Folgendes anzumerken:

¹³ Das XML-Schema der OECD kann bei der ESTV kostenlos abgerufen werden unter www.estv.admin.ch > Internationales Steuerrecht > Fachinformationen > Country-by-Country-Reporting CbCR > Publikationen > Dokumente der OECD.

¹⁴ SR 235.1

¹⁵ SR 152.1

¹⁶ BBI 2017 33

Bereits vor dem regulären laufenden Betrieb, seit 1. Dezember 2017, können multinationale Konzerne der ESTV freiwillig länderbezogene Berichte betreffend die Berichtssteuerperioden 2016 und 2017 einreichen, welche die ESTV innerhalb der gesetzlichen Frist an die Partnerstaaten übermittelt. Die ESTV hat freiwillig eingereichte länderbezogene Berichte betreffend die Berichtssteuerperiode 2016 erstmals im Juni 2018 an die Partnerstaaten übermittelt. Im Jahr 2019 wird die ESTV die freiwillig eingereichten Berichte betreffend die Berichtssteuerperiode 2017 an die Partnerstaaten übermitteln. Dazu wird ab 2018 eine Stelle benötigt.

Die für den regulären laufenden Betrieb (voraussichtlich ab 2020) benötigten Personal- und Sachaufwände können gegenwärtig noch nicht definitiv abgeschätzt werden. Das EFD wird im Frühjahr 2019 eine entsprechende Evaluation vornehmen und dem Bundesrat zum Entscheid unterbreiten.

Die Einführung der länderbezogenen Berichterstattung führt auch bei den kantonalen Steuerbehörden zu Mehraufwand. Der Personalaufwand wird von der Menge an Daten abhängig sein, die von den kantonalen Steuerbehörden auszuwerten sind. Der Umfang der von in der Schweiz ansässigen multinationalen Konzernen eingehenden Daten und der Daten, die die Schweiz aus dem Ausland erhält, hat einen Einfluss auf die Kosten. Sie sind zum jetzigen Zeitpunkt schwer abschätzbar, da auch die Zahl der Länder eine Rolle spielt, mit denen die Schweiz länderbezogene Berichte austauschen wird. Die Auswertung der Daten wird nur in gewissen Fällen eine eingehendere Verrechnungspreisanalyse nach sich ziehen. Diese Kosten sind von der Qualität der erhaltenen Daten abhängig und somit heute nicht einschätzbar. Die Auswertung der Berichtsdaten könnte zu einer Anpassung des steuerbaren Gewinns führen.